

Verwaltungsregelung des LWL-Inklusionsamts Arbeit und des LVR-Inklusionsamts zur Bezuschussung von Online-Dolmetsch-Einsätzen im Arbeitsleben

Das Online-Dolmetschen ist von der Rahmenvereinbarung zwischen dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetschenden NRW und den Inklusionsämtern des Landes NRW vom 25.08.2017 sowie der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Schriftdolmetschenden NRW und den Inklusionsämtern des Landes NRW vom September 2017 nicht gedeckt, sodass ein Anspruch der Gebärdensprachdolmetschenden bzw. der Schriftdolmetschenden auf die für das Präsenzdolmetschen dort geregelten Bedingungen (Vergütungspauschale, Umgang mit Wartezeiten, Fahrzeiten, Aufbaupauschale etc.) nicht besteht.

Das Online-Dolmetschen ist aktuell der Infektionsschutzlage geschuldet. Es wird erwartet, dass nach der Corona-Pandemie das Dolmetschen wieder überwiegend durch Präsenzeinsätze realisiert werden kann.

1. Geltungsbereich

Diese Regelung findet Anwendung auf den Bereich der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei Durchführung der Dolmetschleistung via Internetverbindung (Online).

2. Abgeltung der Dienstleistung Online-Dolmetschen

(1) Honorarsätze

Der Berechnung der minutengenauen Abrechnung liegen folgende Honorarsätze zugrunde:

- 75,00 Euro je Stunde für geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und -Dolmetscher (GSD)
- 70,00 Euro je Stunde für Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher mit Staatlicher Anerkennung (SD)
- 60,00 Euro je Stunde für zertifizierte Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher mit mindestens dreijähriger Berufsausübung (SD3)
- 57,50 Euro je Stunde für zertifizierte Schriftdolmetschende mit einer Berufsausübung von weniger als drei Jahren (SDu3)

(2) Einwahlzeit

Es erfolgt eine pauschale Abgeltung einer 15-minütigen Einwahlzeit als Wartezeit:

GSD	65,00 = 1,08 € je Minute/ 16,25 € Einwahlzeit pauschal je Einsatz
SD	60,00 = 1,00 € je Minute/ 15,00 € Einwahlzeit pauschal je Einsatz
SD3	50,00 = 0,83 € je Minute/ 12,45 € Einwahlzeit pauschal je Einsatz
SDu3	47,50 = 0,80 € je Minute/ 12,00 € Einwahlzeit pauschal je Einsatz

(3) Minutengenaue Abrechnung des Einsatzes

Sollte der Einsatz kürzer als die gebuchte Zeit sein, wird die gebuchte Zeit vergütet.

Dauert der Einsatz länger als gebucht, wird minutengenau abgerechnet. In jedem Fall ist der Nachweis der Beauftragung der Rechnung beizufügen. Dauert der Einsatz länger als die gebuchte Zeit, ist dies vom Arbeitgeber (Berufsschule, Ausbildungsbetrieb) minutengenau zu bestätigen.

Erstattung Dolmetschzeit (Einsatzzeit):

GSD	75,00	=	1,25 € je Minute
SD	70,00	=	1,17 € je Minute
SD3	60,00	=	1,00 € je Minute
SDu3	57,50	=	0,96 € je Minute

(4) Ausfallkosten

Ausfallkosten können geltend gemacht werden, wenn der Einsatz am Einsatztag abgesagt wird. Kosten werden zu 100 % für die gebuchte Zeit ohne Einwahlzeit erstattet.

(5) Doppeleinsatz für soloselbständige Dolmetschende

Sollte im Einzelfall ein Doppeleinsatz notwendig sein und müssen zur qualitativ besseren Verdolmetschung die Dolmetschenden die Dienstleistung an einem Ort erbringen, können Fahrtkosten zur gemeinsamen Durchführung des Dolmetscheinsatzes geltend gemacht werden. Dieses wird im Einzelfall entschieden.

Für in Dolmetschfirmen angestellt tätige Dolmetschende kann keine Reisezeit abgerechnet werden, da die Reise zum Dienstort nicht erstattet wird.

- 3.** Die Erstattung der **Plattformgebühr** erfolgt nur bei Nachweis einer eigens zur separaten und ausschließlich für die Live-Ansicht der Dienstleistung entwickelten und betriebenen Plattform. Pro Einsatz können pro Tag pauschal 25 € (unabhängig von der Dauer des Einsatzes) angesetzt werden.

4. Folgende Kosten können nicht vergütet werden:

Vor- und Nachbereitungszeit, Aufbaupauschale, Lizenzgebühr, Hygienepauschale, Technik-pauschale, technischer Support

Die Verwaltungsregelung wird wirksam für Dolmetsch-Einsätze, die Online ab dem 01.04.2021 durchgeführt werden unabhängig von dem Zeitpunkt der Auftragserteilung.